

Sehr geehrte Damen und Herren, anbei die Themen der Woche:

Deutlich höhere Mortalität bei Hennen mit unbehandelten Schnäbeln

Mit der freiwilligen Vereinbarung verpflichtet sich die Geflügelwirtschaft ab dem 01.08.2016 keine Schnäbel mehr zu kürzen und ab dem 01.01.2017 auf die Einstellung von schnabelgekürzten Junghennen zu verzichten. Anlässlich des 7. Osnabrücker Geflügelsymposiums, berichtete Prof. Preisinger von Lohmann Tierzucht zum aktuellen Kenntnisstand um das Thema Schnabelkürzen. Wie er anhand von wissenschaftlich gesicherten Daten darlegte, kam es in einer Vielzahl von Versuchen zu deutlich erhöhten Tierverlusten durch Kannibalismus und Sekundärinfektionen nach Pickverletzungen unter solchen Legehennen, die als Küken nicht einer Schnabelbehandlung unterzogen wurden. Verlustraten von über 40% sind dokumentiert. <http://www.animal-health-online.de/gross/wp-content/uploads/2016/04/Auswirkung-der-neuen-Regelungen-im-Bereich-Tierschutz-auf-die-Produktionskosten-fu%CC%88r-Eier.pdf>

Alternative zum Kükentöten weitgehend kostenneutral

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die angestrebte Geschlechtsbestimmung im befruchteten Ei als Alternative zum Kükentöten kostengünstig in der Praxis umsetzen ließe. Wie der Parlamentarische Staatssekretär vom BMEL, Peter Bleser, mitteilte, werden sich die mit der Einführung der Geräte für die In-ovo-Geschlechtsbestimmung verbundenen Investitionskosten nach derzeitigem Kenntnisstand auf „ein vertretbares Maß“ beschränken. Zu gegebener Zeit werde zu prüfen sein, inwieweit Fördermaßnahmen bei der Einführung der neuen Technologie erforderlich seien. Zu vernachlässigen werden laut Bleser die laufenden Mehrkosten für die Geschlechtsbestimmung im Ei sein. Als einen Grund nennt er, dass durch die Anwendung des Verfahrens Kostenvorteile entstünden. Insbesondere könnten Brutkapazitäten und Energiekosten gespart werden.

NRW Geflügeltag 2016 - Tierschutz in der Geflügelhaltung

Gemeinsame Vortragsveranstaltung des Geflügelwirtschaftsverbandes NRW und der Landwirtschaftskammer NRW am 02. Mai im Versuchs- und Bildungszentrum Landwirtschaft Haus Düsse. Im Mittelpunkt dieser Tagung stehen neue Erkenntnisse aus Wissenschaft

und Praxisversuchen. Erkenntnisse, die Praktiker im besten Fall in ihren eigenen Betrieb übertragen können. Fest steht aber auch, ein Patentrezept für alle Problemstellungen gibt es derzeit leider nicht! Online-Anmeldung: https://www.landwirtschaftskammer.de/duess_e/kalender/anmeldung/an-2016-05-02-gefluegeltag.htm

Initiative Tierwohl: Geflügelhalter rücken von Warteliste nach

Bei der Initiative Tierwohl rücken nun weitere geflügelhaltende Betriebe von der Warteliste nach und erhalten die Erlaubnis zur Auditierung. In der vergangenen Woche wurden 279 Geflügelhalter über ihre Auditerlaubnis für die Initiative informiert. Damit werden in Kürze voraussichtlich rund 76,3 Mio. Hähnchen und Puten zusätzlich von Tierwohl-Maßnahmen profitieren. Die Zahl der nachrückenden Betriebe teilt sich auf in 206 Hähnchenmastbetriebe, darunter 109 inländische und 97 ausländische sowie 73 Putenmastbetriebe, hierunter 42 inländische und 31 ausländische. Mit dem aktuellen Nachrückverfahren können sämtliche Hähnchen- und Putenhalter aus Deutschland, die auf der Warteliste waren, zum Audit zugelassen werden.

Eierkühlpflicht bis zum 21. Tag entfällt

Am 16.03.2016 wurde die „Dritte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts“ veröffentlicht. Bislang mussten Eier im Handel ab dem 18. Tag nach dem Legen bei Temperaturen von +5°C bis +8°C gelagert und transportiert werden. Die Kühlpflicht entfällt nun. Somit kann der LEH Eier bis zum 21. Tag nach dem Legen an den Verbraucher ohne diese Kühlmaßnahme abgeben. Nach dem Wegfall der rein nationalen Verpflichtung, sind somit nur noch diese beiden Daten zu beachten: Das im EU-Recht geregelte Mindesthaltbarkeitsdatum von 28 Tagen. Das in der nationalen Verordnung festgeschriebene Verbot, Eier nach Ablauf des 21. Tages nach dem Legen an Verbraucher abzugeben. Geändert wurde auch Anlage 7 „Informationen zur Lebensmittelkette“. Demnach müssen ab sofort bei Masthähnchen alle über die gesamte Mastperiode verabreichten Tierarzneimittel mit Wartezeit an den Schlachthof gemeldet werden. Die Verordnung ist bereits am 17. März 2016 in Kraft getreten.